



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hoffeld Egenhofen“ der Gemeinde Egenhofen nach § 10 BauGB

Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.10.2022 die 4. **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hoffeld Egenhofen“** gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Hoffeld Egenhofen“ mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Egenhofen, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen, im Ortsteil Unterschweinbach in der Gemeindeverwaltung, Bauamt Zimmer 10 / 1. OG, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Satzung auf der Homepage der Gemeinde Egenhofen (www.egenhofen.de/startseite/bebauungsplan) einsehbar, §10 a Abs. 2 BauGB.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Amtstafeln

am: 24.11.2022

Abgenommen am: 29.12.2022

Egenhofen, den 22.11.2022



Martin Obermeier
1. Bürgermeister

